

RICHTLINIEN

der Ortsgemeinde KRÖPPEN

über die Förderung von Vereinen

Die Gemeinde Kröppen gewährt allen Vereinen, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben und die sich die Pflege des Sports oder der Kultur zum Ziel gesetzt haben und jedem **Bewerber** Mitgliedschaft gewähren, Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Kröppen.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regeln die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zuschüsse an Sport treibende Vereine

1.1 Zur Unterhaltung von Sportstätten, die von Vereinen betrieben werden, gewährt die Ortsgemeinde einen jährlichen Zuschuss in folgender Höhe:

Für einen Sportplatz über 6.000 m ²	520 €
Dusch- und Umkleideanlagen	260 €
Für je einen Tennisplatz	130 €
Für eine Reithalle	235 €

Der Zuschuss entfällt, sobald die Sportanlage nicht mehr benutzt oder nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten wird.

2. Zuschüsse an kulturelle und sonstige Vereine

2.1 Die Ortsgemeinde gewährt Vereinen für jeden Chorleiter, Dirigenten oder sonstigen Übungsleiter einen jährlichen Zuschuss von **155 €**

Bei Sport treibenden Vereinen ist für Übungsleiter eine entsprechende Anerkennung und Bezuschussung des Sportbundes Voraussetzung.

- 2.2 Die Kolpingfamilie erhält für die Durchführung des Erntedankfestes einen jährlichen Zuschuss von **360 €**
- 2.3 Der Obst- und Gartenbauverein erhält einen jährlichen Zuschuss von **205 €**
- 2.4 Der Sportverein erhält für die Organisation und Durchführung der Kirchweihe (Musik, Zelt, Reinigung Festplatz) einen jährlichen Zuschuss von **260 €**

3. Zuschüsse für Bauinvestitionen

- 3.1 Die Ortsgemeinde gewährt für den Bau oder die Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen einen Zuschuss bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Richtlinien des Landkreises **Südwestpfalz** werden entsprechend angewendet.

Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der antragstellende Verein auch Zuschüsse beim zuständigen Sportbund, dem Land Rheinland-Pfalz oder beim Landkreis Südwestpfalz beantragt hat.

4. Zuschüsse für Freizeiten und Zeltlager

- 4.1 Bei der Durchführung von Freizeiten und Zeltlagern für Jugendliche werden Zuschüsse in Höhe von **1,60 €** je Tag und Teilnehmer gezahlt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 5.2 Mit Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Gewährung des Zuschusses zugesagt ist.
Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.
- 5.3 Die Zuschüsse nach Ziffer 1.1, 2.1, 2.3 und 2.4 sind jährlich bis spätestens 01.04., nach Ziffer 2.2 bis spätestens 01.09. zu beantragen.
- 5.4 Die übrigen Zuschüsse sind so rechtzeitig zu beantragen, dass ausreichend Zeit für die Überprüfung und die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan verbleibt.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.11.2000 außer Kraft.

Kröppen, den 25.10.2001

gez.
Willi Lehmann, Ortsbürgermeister